

Eine Million Dollar für Jan Vermeers Selbstporträt

Von Hitler gekauft, aus dem Besitz der zweiten Republik zurückgefordert — Wie Göring um den „Künstler in seinem Atelier“ kam

Als der berühmte holländische Meister Jan Vermeer van Delft gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts an seinem Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier“ die letzten Pinselstriche tat, dürfte er wohl kaum geahnt haben, daß sich drei Jahrhunderte später in bunter Reihe ein amerikanischer Staatssekretär, Adolf Hitler, Hermann Göring, ein ganzer Instanzenzug österreichischer Rückstellungskommissionen und schließlich das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen für sein Werk interessieren würden.

Nicht weniger als 1 Million Dollar — damals 7 Millionen Schilling — bot schon 1937 der amerikanische Staatssekretär Mellon dem damaligen Besitzer Jaromir Czernin-Morzina für das Gemälde, das dieser von seinen gräflichen Vorfahren ererbt hatte. Das Bundesdenkmalamt erhob jedoch gegen den Verkauf ins Ausland Einspruch. Nach langwierigen Verhandlungen kam es 1938 schließlich zu einer Einigung zwischen Czernin und den österreichischen Behörden: Dem Eigentümer wurde der „Export“ des Bildes gestattet, doch mußte er sich verpflichten, 500.000 Schilling aus dem Verkaufserlös dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung zu stellen — eine Summe, die dieses Amt zum Erwerb des berühmten Wiltenzer Pokals benötigte.

Dennoch kam das Selbstbildnis Vermeers, das den holländischen Meister in seinem Studio an der Staffelei zeigt, nicht mehr über die Grenze. Hitler schloß Österreich an und damit hermetisch vom Ausland ab, und der amerikanische Staatssekretär Mellon mit seinem verlockenden Millionenangebot fiel als Interessent aus.

Im „allerhöchsten“ Auftrag forderte eine Münchener Kunsthandlung den Besitzer auf, er solle das Bild „schon am nächsten Tag“ nach München bringen, damit es Hitler besichtigen könne.

Hitler kontra Göring

Bei den Verhandlungen in der bayrischen Landeshauptstadt schlug die Kunsthandlung zwei Millionen Reichsmark als „angemessenen Kaufpreis“ vor, also schon beträchtlich weniger als der Amerikaner Mellon. Hitler jedoch wollte noch billiger kaufen und wies diesen Vorschlag zurück. Sein Verzicht auf das kostbare Gemälde war jedoch nicht endgültig. Einige Monate später verbot er den Verkauf des Bildes an Göring, der die zwei Millionen Mark in bar bezahlen wollte.

Im Herbst 1940 war es dann so weit: Der Direktor der Dresdner Galerie Dr. Posse errichtete im Auftrag des „Reichsleiters“ Hermann Göring den Verkauf des Bildes um 1.270.000 Reichsmark an Hitler.

Nach dem Zusammenbruch wurde Vermeers

Selbstbildnis von amerikanischen Truppen im Salzbergwerk bei Aussee aufgefunden und den österreichischen Behörden übergeben; in deren Besitz es sich auch heute noch befindet.

Czernin jedoch, der sich durch Hitler geprellt fühlte, war mit dieser Lösung nicht einverstanden. Er klagte den österreichischen Staat auf Rückstellung des Gemäldes, verlor jedoch den Prozeß bei den Rückstellungskommissionen in allen drei Instanzen. Die Kommissionen stellten sich nämlich auf den Standpunkt, daß Czernin erst nach dem Verkauf des Bildes politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Hitler habe seine „Führerstellung“ nicht zu Zwang und Druck mißbraucht, der österreichische Staat könne daher im Besitz des Bildes bleiben. Dieses Urteil wurde rechtskräftig und Czernin schien endgültig jeden Anspruch auf seinen Vermeer verloren zu haben.

Inzwischen hat sich jedoch ein neuer Zeuge zu Wort gemeldet: Es ist niemand anderer als der Leibphotograph Hitlers, Heinrich Hoffmann, der infolge seiner Stellung genauen Einblick in die oftmals recht anrüchigen Methoden des „Führers und Reichskanzlers“ bei der Vervollständigung „seiner“ Kunstsammlungen besaß.

„Ich bin der Überzeugung“ — so versicherte Hoffmann in einer eidesstattlichen Erklärung — „daß Direktor Posse, beziehungsweise Martin Bohrmann, aus einer Verkaufsweigerung der Familie Czernin die Konsequenzen gezogen und das Bild enteignet hätten.“

Hoffmann weist dabei auf den sogenannten „Führervorbehalt“ hin, ein Nazigesetz, demzufolge Werke von kunstgeschichtlicher Bedeutung weder im Inland noch im Ausland verkauft, versteigert oder vertauscht werden durften, bevor sie von Hitler freigegeben worden waren.

Was den „Künstler in seinem Atelier“ anbelange, so habe Hitler seinem Leibphotographen gegenüber selbst zynisch erklärt: „Ich habe die Möglichkeit, billigerweise in den Besitz dieses Werkes zu kommen, und ich werde es tun!“

Czernin hat nun seinen Prozeß um den holländischen Meister von neuem begonnen und durch seinen Rechtsanwalt Dr. Michael Stefan zum zweitenmal eine Klage gegen die Republik Österreich eingebracht. Diesmal allerdings nicht bei der Rückstellungskommission, die ihr letztes Wort bereits gesprochen hat, sondern beim Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen. Der Prozeß läuft daher auch nicht unter dem Titel „Rückstellung“ sondern auf Grund einer Nichtigkeitsklage gegen einen unter Zwang abgeschlossenen und daher gegen die guten Sitten verstoßenden Kaufvertrag.

Neues Österreich

am Sonntag, 5. November 1950.

Seite 4